

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.438.365

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2022-0.782.296

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 3):

Die Anordnung hat keinerlei Mehrwert gegenüber der geltenden Rechtslage. Bereits aus
der Formulierung „wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen er-
langt hat“ ergibt sich unzweifelhaft, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei

der Berechnung des Konsensquorums insofern zu berücksichtigen sind, als sie die Zahl jener Stimmen, die als Ausgangspunkt für die Berechnung des Konsensquorums dienen, entsprechend vermindern.

Wenn die Organe der Hochschülerschaft zur Auslegung der Wortfolge „wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat“ einer besonderen Handreichung bedürfen (wie dies die Erläuterungen nahelegen), dann sollte ihnen diese in Gestalt eines Informationsschreibens, Leitfadens oder dergleichen seitens des zuständigen Ministeriums gewährt werden.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 4):

Vgl. die Ausführungen zu Z 7 (§ 8 Abs. 3) sinngemäß.

Zu Z 18 (§ 24 Abs. 5 erster Satz):

Auch hier wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Z 7 (§ 8 Abs. 3 vorletzter Satz) verwiesen.

Zu Z 27 (§ 39 Abs. 2 bis 6):

Gemäß § 3 Abs. 2 sind an bestimmten Bildungseinrichtungen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Bei „Universitätsvertretungen“, „Pädagogischen Hochschulvertretungen“, „Fachhochschulvertretungen“ und „Privatuniversitätsvertretungen“ handelt es sich gemäß § 15 Abs. 1 um Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Welche Bedeutung vor diesem Hintergrund Formulierungen wie „Universitätsvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist“ (Abs. 2; vgl. die korrespondierenden Formulierungen in den Abs. 3 bis 5, zum Teil in der Variante „[]vertretungen, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist“) haben sollen, ist unerfindlich. Die Abs. 2 bis 6 bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung.

Zu Z 28 (§ 40 Abs. 2 erster Satz):

Angesichts der in § 8 Abs. 3 getroffenen subsidiären Regelung über das erforderliche Konsensquorum („[...] gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat“) ist nicht ersichtlich, wieso hier – und an mehreren anderen Stellen des Gesetzes – das Erfordernis einer einfachen Mehrheit ausdrücklich normiert wird. Tatsächlich kann sich der Gesetzgeber darauf beschränken, die

Zustellung (besser wohl: Übermittlung) des Jahresvoranschlags und aller Änderungen des Jahresvoranschlags bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu regeln.

Die Formulierung „den Jahresvoranschlag sowie jede Änderung [besser: jede Änderung des Jahresvoranschlags] [...] bis spätestens 30. Juni [...] und jede Änderung binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen [besser: zu übermitteln]“ lässt es im Unklaren, wie sich das Gebot „bis spätestens 30. Juni“ und das Gebot „binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung“ zueinander verhalten.

Zu Z 39 (§ 63 Abs. 1):

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung beschränken sich auf eine Paraphrase des Rechtstextes. Zu den Gründen für die geplanten Änderungen und zu deren Sachlichkeit enthalten die Erläuterungen hingegen keine Ausführungen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Der Eintrag zu einem Paragraphen umfasst nicht nur die Paragraphenüberschrift, sondern auch die Paragraphenbezeichnung. Folgende Formulierungen sind daher möglich:

Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 22:
„§ 22. Tätigkeitsberichte“

Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 22 das Wort „Tätigkeitsbericht“ durch das Wort „Tätigkeitsberichte“ ersetzt; die Wortfolge „der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ entfällt.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung ist unvollständig; es muss heißen:

In § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch den Ausdruck „ , und“ ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Es besteht kein Anlass, die das Zeichen „Z“ zu wiederholen; eingefügt werden sollte daher die Wendung „und 5“.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Es muss „In § 2 ...“ heißen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 Z 1 bis 4):

In Hinblick darauf, dass der Einleitungsteil sehr kurz ist, wäre zu überlegen, nicht bloß die Ziffern, sondern den ganzen Absatz neu zu erlassen. Dies hätte den Vorteil, dass der Zusammenhang, in dem die Ziffern stehen, unmittelbar aus dem Novellentext hervorginge.

Zur Verdeutlichung des kumulativen Charakters der Aufzählung würde es sich anbieten, am Ende der Z 3 ein „und“ oder ein „sowie“ anzufügen.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2 erster Satz):

Die Novellierungsanordnung „In § 6 Abs. 2 erster Satz wird [...] nach dem ersten Satz [...]“ ist sprachlich inkonsistent. Richtigerweise müsste es heißen:

In § 6 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „Personenkennzahl“ der Klammerausdruck „(personenbezogene Daten)“ eingefügt; nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

Allerdings ergibt sich der personenbezogene Charakter der im ersten Satz aufgelisteten Datenkategorien schon aus dem Gesamtkontext des Abs. 2 in Verbindung mit der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO zweifelsfrei. Es wird daher zur Erwägung gestellt, von der Einfügung des Klammerausdrucks „(personenbezogene Daten)“ abzusehen.

Dementsprechend wird auch angeregt, im einzufügenden Satz nicht „personenbezogenen Daten“, sondern „dieser Datenkategorien“ zu schreiben.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 5 erster Satz):

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Z 6 (§ 6 Abs. 2 erster Satz) verwiesen.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1; er ist daher bei der Wiedergabe des neugefassten Abs. 1 *nicht* anzuführen.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 2) und 14 (§ 23 Abs. 3):

Es wird empfohlen, es in den vorliegenden Fällen beim Begriff „Wortfolge“ zu belassen, der nach gängiger legislatischer Praxis auch Satzzeichen, Zahlen etc. mitumfasst.

Zu Z 19 (§ 26 Abs. 4):

Im letzten Satz sollte im Sinne der besseren Verständlichkeit nach dem Wort „Änderung“ die Wortfolge „der Geschäftsordnung“ eingefügt werden.

Außerdem wird empfohlen, die Wortfolge „unverzüglich in elektronischer Form“ nach dem Wort „sind“ (und nicht erst nach dem Wort „Hochschülerschaft“) einzufügen.

Zu Z 24 (§ 36 Abs. 2):

Statt „Einleitung“ müsste es „Einleitungsteil“ heißen. Allerdings wird empfohlen, hier nur punktuelle Änderungen vorzunehmen:

In § 36 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften“ und wird nach dem Wort „Satzungen“ die Wortfolge „bzw. Geschäftsordnungen“ eingefügt.

Allenfalls könnte der zweite Satz zur Gänze neu erlassen werden:

§ 36 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

Zu Z 25 (§ 36 Abs. 6):

Auf die Fehlschreibung „Wahl [...] dem allfälligen stellvertretenden Wirtschaftsreferenten“ wird aufmerksam gemacht.

Der Satz sollte in zwei Halbsätze gegliedert werden: „[...] erworben werden müssen; welche Kenntnisse dies sind, ist im Protokoll jener Sitzung, in der die Wahl erfolgt, zu dokumentieren.“

Zu Z 26 (§ 38 Abs. 4 zweiter Satz):

Zum Begriff „Wort- und Zeichenfolge“ vgl. den Hinweis zu Z 13 (§ 22 Abs. 2) und 14 (§ 23 Abs. 3).

Zu Z 27 (§ 39 Abs. 2 bis 6):

Zahlen und Geldbeträge mit mehr als drei Stellen sind einheitlich durch Zwischenräume (geschützte Leerzeichen) – und nicht durch Punkte – in Gruppen zu je drei Ziffern zu gliedern (vgl. LRL 140 sowie Punkt 4.3.5.2. der Layout-Richtlinien).

Zu Z 28 (§ 40 Abs. 2 erster Satz):

Statt „In § 40 Abs. 2 lautet der erste Satz:“ sollte es besser (und kürzer) „§ 40 Abs. 2 erster Satz lautet:“ heißen.

Bei der Wiedergabe des Satzes ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Bei einem mehrteiligen Subjekt muss das Verb im Plural stehen: „haben [...] zu beschließen“.

Zu Z 29 (§ 40 Abs. 3 zweiter Satz):

Statt „In der Einleitung [richtig: Im Einleitungsteil] des § 40 Abs. 3 wird im zweiten Satz“ muss es „In § 40 Abs. 3 zweiter Satz“ heißen.

Zu Z 30 (§ 40 Abs. 3 Z 2):

Bei der Wortfolge „Die Anzahl der [...] Dienstverträge“ handelt es sich um keinen vollständigen Satz; weder die Großschreibung „Die“ noch der Satzpunkt am Ende sind daher gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass bei einer Aufzählung, die mit dem Einleitungsteil „Im Prüfungsbericht ist [richtig wäre: sind] auch anzuführen:“ eingeleitet wird, der zwischen Einleitungsteil und Aufzählungsgliedern bestehende inhaltliche und syntaktische Zusammenhang nicht durch zwischengeschaltete weitere Sätze zerstört werden darf. Die Z 2 ist daher sprachlich grundlegend zu überarbeiten.

Zu Z 31 (§ 40 Abs. 5):

Ersetzt wird hier keine Wortfolge, sonder ein – wenn auch zusammengesetztes – Wort.

Zu Z 32 (§ 41 Abs. 4):

Es muss „Jede Studierendenvertreterin und jeder Studierendenvertreter, die bzw. der [...]“ heißen.

Zu Z 33 (§ 43 Abs. 2 letzter Satz):

Nach dem Relativsatz „an denen keine [...] eingerichtet ist“ muss ein Komma gesetzt werden.

Zu Z 34 (§ 43 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 43 Abs. 5 entfällt die Z 6; die Z 7 bis 11 erhalten die Ziffernbezeichnungen „6.“ bis „10.“.

Zu Z 36 (§ 50 Abs. 7):

Statt „zweiter Satz“ sollte es besser „vorletzter Satz“ heißen.

Zu Z 37 (§ 58 Abs. 1 zweiter Satz):

Zum Begriff „Wort- und Zeichenfolge“ vgl. den Hinweis zu Z 13 (§ 22 Abs. 2) und 14 (§ 23 Abs. 3).

Zu Z 39 (§ 63 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte besser und kürzer „§ 63 Abs. 1 zweiter Satz lautet:“ lauten.

Bei der Wiedergabe des Satzes ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Es wird auf das überflüssige „der“ in der Wortfolge „alle anderen Organe der der oder dem“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 42 (§ 64 Abs. 4):

Der letzte Satz ist schon insofern sprachlich verfehlt, als sich das Subjekt („sie“) auf die im ersten Satz genannten Funktionsträger bezieht, gleichzeitig aber zum Ausdruck gebracht wird, dass sich die Regelung gerade auf Personen bezieht, die *keine* derartigen Funktionsträger mehr sind.

Richtigerweise muss die Struktur des ganzen Absatzes geändert werden; denkbar wäre zB:

(4) Der Kontrollkommission dürfen nicht angehören:

1. [s. die im ersten Satz angeführten Funktionsträger] sowie
2. Personen, die eine der in der Z 1 angeführten Funktionen mit Ausnahme jener als Mitglieder von Wirtschaftsausschüssen in den zwei [...] vorangegangenen Jahren ausgeübt haben.

Zu Z 43 (§ 67 Abs. 1):

Auch hier sollte es besser (und kürzer) „§ 67 Abs. 1 letzter Satz entfällt.“ heißen.

Zu Z 44 (§ 70 Abs. 18 und 19):*Abs. 18:*

Es muss „gemäß der Verordnung“ heißen.

Bei der Zitierung des Titels einer Verordnung ist das verordnungserlassende Organ *nicht* anzuführen. Im vorliegenden Fall besteht auch kein Anlass, die Abkürzung der Verordnung anzuführen.

Zur korrekten Schreibweise von Zahlen mit mehr als drei Stellen vgl. LRL 140. Es muss also „3 000“ (nicht: „3.000“) heißen.

Es sollte „bis zum Ablauf des 31. Jänner 2025“ heißen.

Abs. 19:

Die Kommata vor und nach der Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx“ haben zu entfallen.

Was genau mit den beiden Formulierungen „ab dem Wirtschaftsjahr 2024/25“ (gemeint ist möglicherweise: „erstmalig auf das Wirtschaftsjahr 2024/25“) einerseits und „mit 1. Juli 2024“ (hier ist übrigens vor der Monatsangabe ein geschütztes Leerzeichen zu setzen) andererseits zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar. Außer Zweifel steht aber, dass es sich hier nicht um eine Übergangsbestimmung, sondern um eine Regelung des Inkrafttretens handelt. Sie ist daher dem § 68 anzufügen.

In Hinblick auf die in Art. 49 Abs. 1 B-VG getroffene subsidiäre Regelung bedarf es besonderer Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich zwar nicht unbedingt. Die Anführung jener Bestimmungen, die Gegenstand einer Novelle sind, im Rahmen einer In- und Außerkrafttretensbestimmung verfolgt aber auch dokumentalistische Gründe: In der konsolidierten Fassung der Rechtsvorschrift soll möglichst lückenlos nachvollziehbar sein, welche Bestimmungen durch welche Novelle geändert wurden. Es wird daher empfohlen – entgegen LRL 38 – diesbezügliche Regelungen in den Novellentext aufzunehmen. Unter der vorläufigen Annahme, dass in Hinblick auf § 2 Abs. 2, § 39 Abs. 2 bis 6, § 40 Abs. 3 Z 2 und § 41 Abs. 4 ein Inkrafttreten mit 1. Juli 2024 beabsichtigt ist, und unter Zugrundelegung der oben erwähnten Deutung der Bezugnahme auf das Wirtschaftsjahr 2023/24 wären daher folgende Anordnungen zu treffen:

Dem § 68 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie Abs. 2 Z 1, § 2 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 4, § 22 samt Überschrift, § 23 Abs. 3, 4 und 6, § 24 Abs. 4 und 5, § 26 Abs. 4, § 27 Z 2, § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 6, § 35 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 2 bis 6, § 40 Abs. 2, Abs. 3 Einleitungsteil und Abs. 5, § 43 Abs. 2 und 5, § 50 Abs. 5 und 7, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 2, § 63 Abs. 1, 2 und 9, § 64 Abs. 4, § 67 Abs. 1 sowie § 70 Abs. 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/2023 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 2 Abs. 2, § 39 Abs. 2 bis 6, § 40 Abs. 3 Z 2 sowie § 41 Abs. 4 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 2024 in Kraft und sind erstmals auf das Wirtschaftsjahr 2024/25 anzuwenden.“

Dem § 70 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) ...“

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

In der ersten Zeile ist nach dem Paragraphenzeichen ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines

Angemerkt wird, dass an mehreren Stellen Kommata fehlen und dass vereinzelt Abkürzungen verwendet werden, die nicht den LRL entsprechen, so etwa „z.B.“ in den Ausführungen zu Z 23 (§ 35 Abs. 1).

Zu Z 2 bis 4 (§ 1 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 1):

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene Entfall der Verweisung auf die Legaldefinition der ordentlichen Studierenden („gemäß § 51 Abs. 2 Z 15 UG) nicht thematisiert wird.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):

Hier würde sich im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf das „Datenminimierungsprinzip der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 [...]“ die Zitierung der damit angesprochenen Norm, nämlich des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO anbieten.

Zu Z 43 (§ 67 Abs. 1):

Es würde sich über den allgemeinen Verweis auf „die allgemeine Frist des AVG“ die zusätzliche Zitierung des § 73 leg. cit. anbieten oder überhaupt die ausdrückliche Bezugnahme auf die dort normierte Sechsmonatsfrist anbieten.

Zur Textgegenüberstellung:*Zum Inhaltsverzeichnis (§ 22):*

Im Sinne der leichteren Erfassbarkeit wird zur Erwägung gestellt, nicht bloß den letzten Buchstaben, sondern das ganze Wort „Tätigkeitsberichte“, zu markieren.

Zu § 13 Abs. 2 und 4:

In Abs. 2 sollte zusätzlich die Wortfolge „Geschäftsführerin/des“ in der linken und das Wort „Geschäftsführerin“ in der rechten Spalte markiert werden. In Abs. 4 sollten das ganze Wort „Datenträgen“ in der linken Spalte und das Wort „Datenträgern“ in der rechten Spalte markiert werden.

Zu § 22 (Überschrift):

Vgl. den Hinweis zum Inhaltsverzeichnis sinngemäß.

Zu § 23 Abs. 1 bis 3:

Soweit ersichtlich fehlt in der Textgegenüberstellung die im verfügenden Teil aufgeführte Bestimmung des § 23 Abs. 3 (vgl. Z 14 des Entwurfs).

Zu § 24 Abs. 4:

Es sollten das ganze Wort „Datenträgen“ in der linken und das Wort „Datenträgern“ in der rechten Spalte markiert werden.

Zu § 35 Abs. 1:

Es fehlt die Markierung des letzten Satzes.

Zu § 39 Abs. 6:

In der linken Spalte sind auch die Euro-Beträge zu markieren.

Zu § 61 Abs. 4:

Es wird empfohlen, in der linken Spalte zusätzlich die Wortfolgen „amtierenden Stellvertreterin“ sowie das Wort „amtierender“ vor dem Wort „Stellvertreter“ und in der rechten Spalte die Wortfolge „amtierenden Stellvertreterinnen oder“ markieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 24. Juli 2023

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt